

Bebauungsplan Nr. 69
-Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel-,
1. Änderung und Ergänzung, Gemeinde Odenthal

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Auftraggeber: Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
Altenburger-Dom-Straße
51519 Odenthal

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
Dipl. Forstwirt Markus Hanft



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Bestanderfassung ; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	2
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	2
4	Datenrecherche	2
5	Begutachtung des Plangebietes	4
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	4
7	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	5
8	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf	6

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4908/4 (Burscheid)	2
---	---

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Odenthal plant im Bereich des Ortsteiles Voiswinkel die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache. Planungsanlass ist die Forderung des Rheinisch Bergischen Kreises, wonach die ausreichende Leistungsfähigkeit des örtlichen Brandschutzes, u. a. im Raum Odenthal-Voiswinkel, in Frage gestellt wird. Im Rahmen der erfolgten Standortuntersuchungen und Abstimmungen mit dem Amt für Feuerschutz- und Rettungswesen sowie der Feuerwehr, bietet sich für den Bereich Voiswinkel die Fläche im Einmündungsbereich Odenthaler Straße (L 270)/Küchenberger Straße) als neuer Standort an. Sie umfasst 5.490 m², befindet sich im Gemeindeeigentum und ist im Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)¹ eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Bebauungsplänen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“ in Verbindung mit dem *Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“*.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Bebauungsplanungsverfahren, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

¹ In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

2 Bestanderfassung ; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Im Plangebiet befindet sich derzeit im nördlichen Bereich ein Privathaus und ein Garten, der mit Bäumen und Sträuchern bestanden ist, südlich anschließend erstreckt sich eine Grünlandbrache und im Einmündungsbereich zur L 270 eine kleine öffentliche Grünanlage. Entlang der östlichen Grenze zur L 270 schließt eine mit lebensraumtypischen Gehölzen bewachsene Straßenböschung an. Im Norden erstrecken sich Grünlandflächen, westlich begrenzt die Küchenberger Straße das Gebiet. Die detaillierte Beschreibung und Darstellung des Ausgangszustandes (reale Flächennutzungen und Biotoptypen) ist dem Erläuterungsbericht und der Karte 1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zu entnehmen.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt. Bei Umsetzung der Planung werden die vorhandenen Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes, mit Ausnahme der Flächen zum Erhalt des Gehölzbestandes, anlagebedingt beseitigt. Betroffen sind ein Wohnhaus und der zugehörige Garten mit größerem Gehölzbestand, eine verbrachte Fettwiese sowie eine Grünfläche mit Scherrasen und Gebüsch.

4 Datenrecherche

Am 30. Januar 2017 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das relevante MTB 4908 – Quadrant 4 (Burscheid) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4908/4 (Burscheid)

Art		Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	MTB 4908 – Quadrant 4	in NRW (KON)
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend ²	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U

² Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Art		Status MTB 4908 – Quadrant 4	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4908/4

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

5 Begutachtung des Plangebietes

Die Begehung des Plangebietes wurde am 07. Mai 2014 durchgeführt. Am 27.01.2017 erfolgte eine erneute Begehung sowie eine ergänzende Begutachtung des Wohnhauses sowie des rückwärtig angrenzenden Gartens im Hinblick auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten. Vogelnester und potentielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) wurden in den Gehölzen der kleinen Grünanlage nicht gesichtet. Im Gebäudeinneren wurden keine Spuren, wie Eierschalenreste, alte Nester, Kot-, Talg- und Urinspuren von Fledermäusen oder Nahrungsreste, die auf eine ökologische Funktion des Gebäudes hinweisen, identifiziert. An der Außenfassade wurden jedoch alte Singvogelnester (vermutlich Amsel) nachgewiesen. Weiterhin befinden sich im Dach, insbesondere der Zwischendecke, potenzielle Sommerquartiere von Fledermäusen. Winterquartiere können aufgrund des fehlenden Forstschutzes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Gartengehölze weisen keine Baumhöhlen auf. Es wurde jedoch ein Altnest, vermutlich von Elster oder Ringeltaube, lokalisiert.

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

Im Folgenden werden die Recherche-Ergebnisse und die Begehungen daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.

Säugetiere

Ein Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet ist möglich. Dabei ist sowohl eine Funktion des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung denkbar. Potenzielle Lebensstätten befinden sich im Dachbereich des Wohnhauses. Diese sind vor allem als sporadisch genutzte Zwischen- und/oder Einzelquartier von Männchen einzustufen. Ähnliche Quartierstandorte finden sich an einer Vielzahl von Gebäuden in der umliegenden Bebauung. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Einzelquartiere von Fledermäusen häufig gewechselt werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme potenzieller sporadisch genutzter Einzelquartiere keine populationsrelevanten Auswirkungen haben wird. Die ökologische Funktion von Lebensstätten wird daher im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt.

Der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat grundsätzlich keine Relevanz. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essentiell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle potenziellen Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausreichend Ausweichlebensräume in der Umgebung vorhanden sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer

Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung gering ist.

Sollte der Gebäuderückbau zwischen Ende Februar und Ende November erfolgen, kann eine rückbaubedingte Gefährdung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten.

Aufgrund der Vorbelastungen können vorhabenbedingte Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalspopulation mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Selbst wenn einzelne Tiere abrisssbedingt gestört würden, kann nicht von einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die Lokalspopulation ausgegangen werden, da diese auch im Umfeld geeignete Quartiere vorfinden. Eine populationsrelevante und somit erhebliche Störung der Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vögel

An der Außenfassade des Wohnhauses wurden vereinzelte Singvogelnester nachgewiesen. Auch im rückwärtigen Garten konnte ein Altnest lokalisiert werden. Hierbei handelt es sich vermutlich um Amsel, Elster- und/oder Ringeltaubennester. Der Vorhabenbereich kann für einige ubiquitäre und ungefährdete in Gebäuden brütende Vogelarten sowie solcher, die in Gehölzen brüten, als Bruthabitat eingestuft werden. Sollte die Vorhabenumsetzung während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

Aufgrund der Vorbelastungen ist nicht von erheblichen Störungen auszugehen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnten.

Auf den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können die betroffenen Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume vorhanden, die ihre Lebensraumansprüche erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vögel

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Jagdhabitat. Jagdhabitats (z.B. für Eulen und Greifvögel) sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Fledermäuse

Die Rückbau-/Abrissarbeiten am Bestandsgebäude sind zeitlich auf die Wintermonate zu begrenzen. Die Maßnahme zielt vor allem auf die Zwergfledermaus ab, die Strukturen wie Spalten und Hohlräume am Gebäude zumindest sporadisch nutzen könnte.

Das Bestandsgebäude besitzt ggf. eine ökologische Funktion als Zwischen- bzw. sporadisch genutztes Einzelquartier. Daher gilt eine Ausschlusszeit für den Gebäuderückbau für die Monate Anfang März bis Ende Oktober/Anfang November. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen) eintritt.

Falls der Gebäuderückbau innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. November (Fledermäuse: Gebäuderückbau) stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Individuen bzw. Lebensstätten von Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten. Falls es zu Nachweisen von Fledermäusen kommt, müssen die Arbeiten bzw. ggf. das Verschließen der potenziellen Quartiere bis zum Verlassen des Quartiers durch die jeweiligen Arten verschoben werden. Hierzu sollten ein bis zwei Ein- und/oder Ausflugskontrollen für Fledermäuse durchgeführt werden. Die Maßnahme ist durch Fachleute auszuführen.

8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitats im Plangebiet nicht zu rechnen.

Bei der Realisierung des Vorhabens ist, unter Berücksichtigung der in Kap. 8 genannten Vermeidungsmaßnahmen, davon auszugehen, dass bei planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Nümbrecht, 30. Januar 2017

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe

Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW.
Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2016): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4908. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 30.01.2017 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4908>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Winterverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplanes Nr.69, 1. Änderung-Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel-

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Odenthal Antragstellung (Datum): 30. 01. 2017

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. siehe:
Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel-, 1. Änderung und Ergänzung, Planungsgruppe Grüner Winkel vom 30.01. 2017

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung